

Reglement für Fotografierende und Abgebildete des Turnverein Wolfwil

Dieses Reglement ist Bestandteil der Statuten des Turnvereins Wolfwil (TVW) und wird an der Generalversammlung (GV) zur Genehmigung vorgelegt. Änderungsanträge für dieses Reglement sind wie folgt einzureichen;

- durch den Vorstand: Antrag an die GV
- durch Mitglieder TVW: Antrag spätestens 10 Tage vor der GV an den Vorstand

Die bisherige Mitgliedschaft im Damenturnverein und Turnverein Wolfwil bis zur Fusion 2016 werden berücksichtigt.

Das Reglement ist in der männlichen Form abgefasst. Es gilt sinngemäss auch für die weibliche Form.

Inhaltsverzeichnis

1 Nutzungsrechte des Vereins (Fotografierende)	1
1.1 Vereinbarung	1
1.2 Nutzung	1
1.3 Verwendungsart.....	2
1.4 Schadloshaltung bei Geltendmachung von Ansprüchen Dritter.....	2
2 Verwendung von Bildern (Abgebildeten)	2
2.1 Vereinbarung	2
2.2 Nutzung	2
2.3 Verwendungsart.....	2
3 Schlussbestimmungen	2
3.1 Streitfallklausel (Mediation).....	2
3.2 Anwendbares Recht und Gerichtsstand.....	2

1 Nutzungsrechte des Vereins (Fotografierende)

1.1 Vereinbarung

Die Nutzungslizenz von Bild, Videoclips, Grafiken etc. wird durch die Vereinbarung zwischen dem TVW und den Vereinsmitgliedern geregelt. Mit der formlosen/impliziten Einräumung der Nutzung und Verwendung von Bildmaterial und weiterem wird dies dem TVW durch das Vereinsmitglied erlaubt. Somit genügt z.B. der Versand des Bildmaterials per Mail an die zuständige Person des entsprechenden Mediums.

1.2 Nutzung

Die Nutzung des Bildmaterials ist räumlich, zeitlich, örtlich nicht limitiert, sowie wird dieses dem TVW kostenlos zur Nutzung und Verwendung zur Verfügung gestellt.

Die Nutzung durch den TVW ist nicht exklusiv. Somit darf das Vereinsmitglied die Bilder also auch anderweitig nutzen oder verwerten, solange der TVW sie weiter nutzen kann.

Eine einmal eingeräumte Nutzung durch ein Vereinsmitglied kann nur aus wichtigen Gründen widerrufen werden und muss mit dem Kommunikationsverantwortlichen des TVW besprochen werden.

1.3 Verwendungsart

Der TVW darf das Bildmaterial und weiteres für Print-Erzeugnisse, wie auch online/digital sowie für Marketingzwecke auf seinen Social-Media-Kanälen und der Webseite nutzen.

1.4 Schadloshaltung bei Geltendmachung von Ansprüchen Dritter

Werden Schadensersatzansprüche von einer dritten Person geltend gemacht, muss der Fotografierende für diesen Schaden aufkommen.

Bei einer Geltendmachung von Schadensansprüchen Dritter muss zwingend mit dem Kommunikationsverantwortlichen und dem Vorstand des TVW Kontakt aufgenommen werden.

2 Verwendung von Bildern (Abgebildete)

2.1 Vereinbarung

Die Nutzungslizenz von Bild, Videoclips, Grafiken etc. wird durch die Vereinbarung zwischen dem TVW und den Vereinsmitgliedern geregelt. Mit der Mitgliedschaft im TVW wird die Bildfreigabe durch das Vereinsmitglied, auf dem es ersichtlich ist, erteilt.

Bei Minderjährigen wird die Bildfreigabe über ein von den Erziehungsberechtigten unterschriebenes Bestätigungsschreiben, welches bei den Riegenverantwortlichen abgegeben werden muss, eingeholt.

2.2 Nutzung

Die Nutzung des Bildmaterials ist räumlich, zeitlich, örtlich nicht limitiert, sowie wird durch die abgebildete Person keine finanzielle Entschädigung gegenüber dem TVW geltend gemacht.

Die Nutzung durch den TVW ist nicht exklusiv. Somit darf das Vereinsmitglied die Bilder also auch anderweitig nutzen oder verwerten, solange der TVW sie weiter nutzen kann.

Eine einmal eingeräumte Nutzung durch ein Vereinsmitglied kann nur aus wichtigen Gründen widerrufen werden und muss mit dem Kommunikationsverantwortlichen des TVW besprochen werden.

2.3 Verwendungsart

Der TVW darf das Bildmaterial und weiteres für Print-Erzeugnisse, wie auch online/digital sowie für Marketingzwecke auf seinen Social-Media-Kanälen und der Webseite nutzen.

3 Schlussbestimmungen

3.1 Streitfallklausel (Mediation)

Die Parteien sind verpflichtet, vor dem Weg an ein Gericht zunächst eine gütliche Einigung herbeizuführen, falls nötig unter Beizug eines Mediators. Erst, wenn dieser Weg gescheitert ist, ist ein Gang vor das Gericht möglich.

3.2 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das geltende Schweizer Recht sowie Urheberrecht und Persönlichkeitsrecht. Der Gerichtsstand im Kantons Solothurn und die Zuständigkeit der ordentlichen Schweizer Gerichte.

Dieses Reglement wurde an der GV vom 23. Februar 2024 genehmigt und tritt per sofort in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen gültigen Reglemente oder Weisungen.